

Der Bericht 8720 wurde den Mitgliedern des Grossen Rates zwar am 20. November 1996 zugestellt und auf die Tagesordnung gesetzt, auf Wunsch des Regierungsrates, der dazu eine Stellungnahme abgeben wollte, jedoch wieder abgesetzt. Auch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) konnte dem Vorschlag des Büros nicht folgen. Nach verschiedenen Abklärungen trafen sich am 11. November 1997 Vertretungen des Büros, der GPK und des Justizdepartementes. Man einigte sich darauf, dem Parlamentsplenum einen neuen Absatz 4 des Paragraphen 47 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzuschlagen:

"Die GPK hat das Recht zur Akteneinsicht unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen."

Dieser § 47. Abs. 4 ersetzt den im Bericht 8720 vorgeschlagenen.

Unter Bezug auf Kurt Eichenberger: "Aktuelle Fragen des parlamentarischen Oberaufsichtsrechts im Kanton Basel-Landschaft", Liestal 1982, führte das Justizdepartement dazu aus:

*Das Oberaufsichtsrecht verwirklicht ein Stück Gewaltenteilung und dient damit der Machthemmung im Staat. Das Oberaufsichtsrecht ermittelt politische Verantwortlichkeiten und macht diese sichtbar. Das Oberaufsichtsrecht ermöglicht eine gesetzgeberische Erfolgskontrolle und schafft Vertrauen in der Bevölkerung. Die Oberaufsicht ist eine nachträgliche, keine vorgängige Kontrolle. Sie ist zukunftsgerichtet, präventiv angelegt, zum künftigen Bessermachen ausersehen. Eine mitschreitende oder begleitende Kontrolle verwischt hingegen die staatsrechtlichen Zuständigkeiten. Mitschreitende Oberaufsicht wandelt sich zur direkten Mitgestaltung, Mitentscheidung und Mitverantwortung, die nicht vorgesehen ist in unserer Verfassung.*

*Die Oberaufsicht wird einerseits durch die parlamentarischen Instrumente wie Interpellation, Kleine Anfragen, Postulate, Motionen etc. ausgeübt, andererseits aber vor allem auch in der Abnahme des Verwaltungsberichtes.*

*Das Oberaufsichtsrecht ist zwar unmittelbar sanktionslos, d.h. jedoch nicht, dass es folgenlos wäre. Das Oberaufsichtsrecht ist vorwiegend ein politisches Instrument und seine primären Wirkungen sind staatspolitischer Natur.*

*Insbesondere ist das Oberaufsichtsrecht nicht dazu ausersehen, das Parlament selbst verwalten oder richten zu lassen. Das kontrollierende Parlament setzt sich nicht an die Stelle des Kontrollierten. Das Parlament ist weder Oberverwaltungsbehörde noch Oberverwaltungsgericht.*

*Zu beachten ist auch, dass Behördenmitglieder dem Amtsgeheimnis unterworfen sind und die Weitergabe von Unterlagen an Parlamentarier auch eine Amtsgeheimnisverletzung darstellen kann. Die Trägerschaft des Amtsgeheimnisses geht nicht ohne weiteres auf eine Parlamentskommission oder deren Mitglieder über. Dies hängt damit zusammen, dass die parlamentarische Tätigkeit prinzipiell öffentlich ist, die administrative Tätigkeit dagegen nicht öffentlich angelegt ist. Dies gilt auch im Kern für die Geschäftsprüfungskommission (GPK), deren Tätigkeit darauf angelegt ist, ihre Ergebnisse dem Plenum und damit der Öffentlichkeit zu*